



**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- MISCHGEBIET
- GRUNDFLÄCHENZahl (GRZ)
- GESCHOSSFLÄCHENZahl (GFZ)
- ZAhL DER VOLLGESCHOSS (HÖCHSTGRENZE)
- OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- - - - - PARKPLATZ -
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- FLÄCHEN FÜR VERSORgUNGSANLAGEN UND FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER
- ZWECkBESTIMMUNG: ABWASSER - SIEDLUNGSKLARANLAGE -

**SONSTIGE DARSTELLUNGEN**

- MASSLINIE / MASSZahl
- HILFSLINIE
- ZUSÄTZLICHE KENNZEICHNUNG DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN
- GRENZE DES ANSCHLIEßENDEN RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR.1 "LEHMKÜHLE"

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**  
 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN  
 WASSERSCHUTZGEBIET AMELGATZEN (SCHUTZZONE III)  
 (VERORDNUNG VOM 22. 04. 1977, AZ. 502/11-62013-048)

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

1. NUTZUNGSART:  
 IM MISCHGEBIET SIND DIE NACH § 6 ABS. 2 Nr. 7 BauNVO ZULÄSSIGEN TANKSTELLEN GEMÄSS § 1 ABS. 5 BauNVO NICHT ZULÄSSIG.
2. NEBENANLAGEN:  
 NEBENANLAGEN NACH § 14 ABS. 1 BauNVO SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GEMÄSS § 23 ABS. 5 BauNVO AUSGESCHLOSSEN. DIES GILT NICHT FÜR MÜLLBOXEN, EINFRIEDUNGEN, GARTENSCHWIMMBECKEN, FREISUND HOBBY-GEWÄCHSHÄUSER - LETZTERE VON MAX. 10 m<sup>2</sup> GRUNDFLÄCHE.  
 AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG SIND DIE NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 ABS. 2 BauNVO UND NEBENANLAGEN FÜR DIE NUTZUNG VON SONNEN-UND UMGEBUNGSWÄRME.

In den Birken

**Verfahrensvermerke**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 06.06.1983 die Aufstellung des ~~Bebauungsplanes~~ <sup>Änderungs</sup> des Bebauungsplanes Nr. 43 beschlossen<sup>1)</sup>. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 22.12.1984 ortsüblich bekanntgemacht.  
 Emmerthal, den 18. Okt. 1985  
 gez. Delker (Siegel)  
 Gemeindevorstand

Vervielfältigungsvermerk  
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flur 4 Maßstab: 1:1000 Vergrößerung: 1:500  
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Emmerthal erteilt durch das Katasteramt Hameln am 11.7.1983 Az. VI 157/83  
 Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die stadtbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 2.8.1983).  
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
 Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.  
 Katasteramt Hameln, den 9.9.1985, gez. i. A. H. Longe, Vermessungsleiter (Siegel)

Der Entwurf des ~~Bebauungsplanes~~ <sup>Änderungs</sup> des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von  
 Hameln, den 15.06.1984, Morszeck (Siegel)  
 Morszeck  
 Memeler Straße 15/17 · 3250 Hameln 1  
 gez. Morszeck Telefon 05151/65031/2/3

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.07.1984 dem Entwurf des ~~Bebauungsplanes~~ <sup>Änderungs</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.12.1984 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des ~~Bebauungsplanes~~ <sup>Änderungs</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 02.01.1985 bis 04.02.1985 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausliegen<sup>5)</sup>.  
 Emmerthal, den 18. Okt. 1985, gez. Delker (Siegel)  
 Gemeindevorstand

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der ~~Bebauungsplanes~~ <sup>Änderungs</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen<sup>1)</sup>. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.  
 den

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 16.07.1985 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.  
 Emmerthal, den 18. Okt. 1985, gez. Delker (Siegel)  
 Gemeindevorstand

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Hameln-Pyromont (Az. 615-1/43-6/86) vom heutigen Tage unter Auflagen und Maßgaben<sup>2)</sup> gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt<sup>3)</sup>.  
 Die kennlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 2 BBauG von der Genehmigung ausgenommen<sup>4)</sup>.  
 Hameln, den 17.04.1986, (Siegel)  
 Genehmigungsbehörde  
 Landkreis Hameln-Pyromont  
 Oberkreisdirektor  
 Im Auftrage  
 gez. Marten (Marten)  
 Leitender Bauinspektor

Der Rat der Gemeinde ist in der Genehmigungsverfügung vom (Az. ) aufgeführten Auflagen / Maßgaben<sup>2)</sup> in seiner Sitzung am beigetreten<sup>6)</sup>.  
 Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben<sup>2)</sup> vom bis öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.  
 den

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 27.08.86 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover, Nr. 23 bekanntgemacht worden.  
 Der Bebauungsplan ist damit am 27.08.86 rechtsverbindlich geworden.  
 Emmerthal, den 07.10.1986, Gemeindevorstand (Siegel)  
 gez. Delker

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht<sup>3)</sup> geltend gemacht worden.  
 den

**Präambel**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung vom 20.12.1984 (Nds. GVBl. S. 283) hat der Rat der Gemeinde ~~des Flur~~ Emmerthal diesen Bebauungsplan Nr. 43 "Am Koppelweg" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.  
 Emmerthal, den 18. Okt. 1985, gez. Saacke (Siegel) gez. Delker (Siegel)

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen  
 2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung  
 3) Nichtzutreffendes streichen  
 4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde  
 5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung  
 6) Nur falls erforderlich

**BEBAUUNGSPLAN NR. 4**

**- AM KOPPELWEG -**  
**GEMEINDE EMMERTHAL**  
**- Ortsteil Amelgatzen -**

**M. 1 : 500**